

damals bestehenden bürgerlich-junkerlichen Verhältnisse diente, trug Kompromißcharakter.

2. Unter preußischer Hegemonie wurde 1871 das erste einheitliche Strafgesetzbuch nach der CCC, das „*Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich*“ (*StGB*), erlassen. Die Angst vor der anwachsenden Arbeiterbewegung veranlaßte die Bourgeoisie und das Junkertum, einen Kompromiß zu schließen, der unter dem führenden Einfluß der preußisch-militaristischen Junker zustande kam, und in beschleunigter Weise ein Strafgesetz zu erlassen. Dieses Strafgesetz beruhte auf einer den bürgerlichen Interessen mehr entsprechenden Revision des preußischen Strafgesetzes.

Nach der Gründung des Norddeutschen Bundes (1867) wurde im Jahre 1868 das preußische Justizministerium mit der Ausarbeitung des ersten Entwurfes beauftragt. Der letzte (dritte) Entwurf wurde am 14. Februar 1870 dem Reichstag des Norddeutschen Bundes vorgelegt. Am 22. Februar fand die erste Lesung statt, auf der allein über eine beschleunigte Erledigung beraten wurde, in der zweiten Lesung, ab 28. Februar, kam es zu heftigen Auseinandersetzungen über die Todesstrafe, insbesondere für Hochverrat. Nachdem die Todesstrafe zunächst mit Majorität verworfen worden war, wurde sie unter dem Druck der preußischen Junker (unter der Drohung Bismarcks, das Strafgesetz zum Scheitern zu bringen) mit 127 gegen 119 Stimmen angenommen. Dafür zeigten die Junker in anderen Fragen, die nicht unmittelbar ihre politischen Interessen berührten, ein Entgegenkommen. Alle absolut bestimmten Todesstrafen, außer für Mord und Hochverrat 1. Grades, wurden beseitigt. Soweit lebenslängliche Zuchthausstrafe vorgesehen war, wurde gestattet, auf zeitliche Strafe zu erkennen. Die Strafen wurden teilweise gemildert, und die Annahme mildernder Umstände wurde ausgedehnt. Der Widerstand gegen die Staatsgewalt wurde auf die gesetzwidrige Widersetzung gegen gesetzmäßige Handlungen beschränkt, und die Bestimmung über Gotteslästerung erhielt eine Neufassung. In dieser Gestalt wurde das Gesetz am 25. Mai 1870 angenommen und am 31. Mai verkündet. Noch vor seinem Inkrafttreten wurde es am 15. Mai 1871 als „*Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich*“ verkündet.

Einige Jahre später, und zwar am 1. Februar 1877, wurde eine neue Strafprozeßordnung erlassen, die am 1. Oktober 1879 in Kraft trat. Die Reform des Strafvollzuges scheiterte trotz der Forderungen des Reichtages am Widerstand der Länder.

3. Seitdem erfuhr das Strafgesetzbuch durch Einfügung neuer Normen und durch Neuregelung bestehender Normen eine Anzahl Veränderungen. Neben ihm wurden Ausnahmegesetze gegen die Arbeiter-